

Wohnen tut man in erster Linie, wo man schläft

Autor(en): **Moser, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **82 (1995)**

Heft 4: **Erziehung gegen Rassismus und Interkulturelles Lernen**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

se zuzuordnen sind – mitberücksichtigen können. Allein bezogen auf die Beschulung von Katja bestehen indes offenbar keine Probleme der Schulplanung.

5. Die Beschwerde ist demzufolge im Sinne der Erwägungen gutzuheissen und die Sache zur weiteren Abklärung und neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Der Bundesrat erkennt

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Sache zur weiteren Abklärung und neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Der Beschwerdeführerin wird zu Lasten des Regierungsrates des Kantons St.Gallen eine Parteientschädigung von 700 Franken zugesprochen.»

Bern, 19. September 1994

Literatur:

Karl Alexander Eckstein, Schule und Elternrecht, Zug 1979.

Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 1979.

Heinz Moser

Wohnen tut man in erster Linie, wo man schläft

Nicht nur für den Kanton St. Gallen gilt: Der Schüler hat die Schule an jenem Ort zu besuchen, an welchem er sich aufhält. Und das ist in aller Regel der Wohnort. Was ist aber, wenn ein Kind seinen Lebensmittelpunkt nicht an jenem Ort hat, wo es «angemeldet» ist und folglich auch nicht dort die Schule besuchen möchte? Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen ist durch einen solchen Fall, der nicht ins Konzept der alltäglichen Normalität passt, arg ins Schleudern geraten. So verstieg er sich in die geradezu abenteuerliche Begründung, dass jemand dort seinen Lebensmittelpunkt hat, wo er schläft. Im Originalton heisst es: «Auch die herrschende Lehre ist der Auffassung, Aufenthalt werde am Schlafort des Kindes begründet. Dieses Anknüpfungskriterium drängt sich zunächst auf, da nach aller Erfahrung der Schlafort des Kindes der Ort ist, an dem es sozial am meisten integriert ist.» Logisch, oder nicht? Doch eigentlich geht es dem Kanton St.Gallen um etwas ganz anderes, wie der Regierungsrat in dankenswerter Offenheit deutlich macht: «Der Schlafort des Kindes ist leicht zu eruieren und in den meisten Fällen von einer gewissen Konstanz. Andere Anknüpfungskriterien, wie beispielsweise der Aufenthalt während des Tages, würden wesentlich mehr Abklärungsaufwand verursachen. Die Schulbehörden wären ausserdem in ihrer Planungssicherheit beeinträchtigt, was letztlich auch den Schulkindern schaden würde.» Natürlich, das ist es: Der Antrag auf Übernahme der Schulkosten am Ort, wo sich das Kind den Tag über aufhält, beeinträchtigt die «Planungssicherheit» – das Wort muss man sich auf der Zunge zergehen lassen. Etwas Schlimmeres kann doch unserem Staat nicht passieren. So wäre mit dem Entscheid des St. Galler Regierungsrats wieder alles im Lot. Wäre... Einzige Schwierigkeit: Der Bundesrat ist dieser Küchenlogik aus der Amtsstube nicht gefolgt. Er hat den Entscheid des Regierungsrates schlicht aufgehoben und zur Neubeurteilung zurückgegeben. Damit darf nun mit Fug behauptet werden: Unser Bundesrat gehört zu den subversiven Kräften in unserem Staat. Schliesslich gefährdet er mit solchen Entscheiden eines der höchsten Güter der Demokratie: die Planungssicherheit.